

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 26. September 2019

Nr. 20

Am 08.09.2019 verstarb unser Mitarbeiter

Herr Martin Gramlich

im Alter von 48 Jahren.

Herr Gramlich war seit 01.08.2013 im Bereich der Förderschulen in Unterfranken tätig. Nach seinem Einsatz an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wechselte Herr Gramlich am 01.09.2017 an die Regierung von Unterfranken. Hier war er im Sachgebiet Förderschulen mit der Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, der Förderung und Beratung der Schulen sowie der Planung und Ordnung des Unterrichtswesens betraut.

Sein unerwarteter und plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen Mitarbeiter und Kollegen, der wegen seiner strukturierten Arbeitsweise, wertschätzenden pädagogischen Grundhaltung sowie kooperativen zugewandten Kommunikation hochgeschätzt war.

Mit Herrn Martin Gramlich hat die Regierung einen allseits anerkannten Mitarbeiter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 12.09.2019

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident von Unterfranken

Wolfgang Stöcker
Personalratsvorsitzender
Thomas Beschorner
Personalrat für Förderschulen

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 12.09.2019 Nr. 24-8326-10-3 über die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1).....220

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.09.2019 Nr. 12-1444.01-3-9 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung.....220

Bek vom 10.09.2019 Nr. 12-1444.04-2-1 über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim.....221

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 11.09.2019 Nr. 22.2-2206.00-8/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 1 (Kitzingen-Stadt 1).....225

Bek vom 11.09.2019 Nr. 22.2-2206.00-9/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 9 (Iphofen).....225

Bek vom 11.09.2019 Nr. 22.2-2206.00-10/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Miltenberg 11 (Wörth).....226

Bek vom 11.09.2019 Nr. 22.2-2206-11/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Land 4 (Veitshöchheim).....226

Bek vom 11.09.2019 Nr. 22.2-2206.00-12/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Stadt 9.....227

Bek vom 12.09.2019 Nr. 22.-2206.00-13/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Land 7 (Margetshöchheim).....228

Bek vom 16.09.2019 Nr. 24-8321.3-1-7 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) am 18.10.2019.....228

Planung und Bau

Bek vom 18.09.2019 Nr. 32-4354.3-1-11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.Main - Karlstadt B 27 - Ortsumgehung Wiesenfeld 229

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek der Regierung von Oberfranken vom 11.09.2019 Nr. 55.2-2686-3-14-24 über die Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG); Bestellung von Herrn Heiko Zimny zum ehrenamtlichen Pharmazierat für drei Jahre im Regierungsbezirk Unterfranken.....230

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen.....230

Amtlicher Teil

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Bekanntmachung vom 12.09.2019 Nr. 24-8326-10-3

In seiner Sitzung am 10. Mai 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain (1) die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) beschlossen. Diese Änderung betrifft

- die formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
- die Neufassung des Kapitels 1 „Leitlinien 2035“ (bislang A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“) und des Kapitels 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“,
- die Fortschreibung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ (bislang A V)
- sowie die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VII „Freizeit und Erholung“, B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ und B XII „Technischer Umweltschutz“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 - GVBl. S. 470), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.08.2019 die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans einschließlich der Begründung, die auch die zusammenfassende Erklärung und eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung der Umweltauswirkungen nach Art. 18 Satz 2 BayLplG enthält, liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres

Inkrafttretens (27. September 2019) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) – Der Regionalplan in seiner Entstehung...Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 12. September 2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl 2019 S. 219

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 06.09.2019 Nr. 12-1444.01-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in der Sitzung am 09.08.2019 den Beitritt der Gemeinde Johannesberg zum Zweckverband und die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt der Gemeinde Johannesberg als Verbandsmitglied durch Änderung des § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 23.08.2019 Nr. 12-1444.01-3-9 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.09.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund von Art. 17 Abs.1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018) wird wie folgt geändert:

1.§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind
- die Stadt Aschaffenburg
 - die Gemeinde Geiselbach
 - die Gemeinde Glattbach
 - der Markt Goldbach
 - die Gemeinde Haibach
 - die Gemeinde Mainaschaff
 - der Markt Stockstadt am Main
 - die Gemeinde Waldaschaff
 - die Gemeinde Kahl am Main
 - die Gemeinde Bessenbach
 - die Gemeinde Sailauf
 - die Gemeinde Johannesberg“

2.§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl am Main	x	
Gemeinde Bessenbach	x	x
Gemeinde Sailauf	x	
Gemeinde Johannesberg	x	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Goldbach, 28.08.2019

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 220

Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Bekanntmachung vom 10.09.2019 Nr. 12-1444.04-2-1

I.

Der Kreistag des Landkreises Kitzingen (Sitzung vom 08.04.2019), der Stadtrat der Stadt Iphofen (Sitzung vom 03.12.2018) sowie die Mitgliederversammlung des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. (Sitzung vom 06.02.2019) haben eine Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die vereinbarte Verbandssatzung mit Schreiben vom 23.08.2019 Nr. 12-1444.04-2-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG unter Vorbehalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Folgenden Vorbehalten unterliegt die rechtsaufsichtliche Genehmigung:

1. Die kommunalrechtlichen Vorschriften für „geborene Mitglieder“ der Verbandsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) werden in § 7 Abs. 4 Satz 4 der Verbandssatzung eingehalten.
2. Der § 22 der Verbandssatzung wird in der ersten Änderungssatzung des Zweckverbandes dahingehend angepasst, dass ein konkreter Aufteilungsschlüssel bei Auflösung des Zweckverbandes festgelegt wird. Zunächst soll die in der Satzung getroffene Regelung in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung diskutiert werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.09.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Der Landkreis Kitzingen, die Stadt Iphofen und der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kir-

chenburgmuseum Mönchsondheim“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Iphofen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Kitzingen, die Stadt Iphofen und der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V..

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der ihm angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Kirchenburgmuseums Mönchsondheim. Er hat die Aufgabe, das bereits bestehende Kirchenburgmuseum Mönchsondheim zu unterhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln sowie entsprechendes Museumsgut aus dem Raum Mainfranken/Steigerwald zu erfassen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung 1977 (BGBI I S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen, dem jeweiligen Landrat des Landkreises Kitzingen, dem Vorsitzenden des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim und anderen Personen als ihre Vertreter und weiteren sechs Verbandsräten.
Von den weiteren Verbandsräten entsenden
 - a) der Landkreis Kitzingen 2 Verbandsräte,
 - b) die Stadt Iphofen 2 Verbandsräte,
 - c) der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim 2 Verbandsräte.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Vertreter des 1. Bürgermeisters der Stadt Iphofen und des Landrats des Landkreises Kitzingen sind der jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Mit Zustimmung der Verbandsräte kraft Amtes können auch

andere Stellvertreter der Gebietskörperschaften bestellt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter wechseln im Turnus von 3 Jahren zwischen dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen und dem jeweiligen Landrat des Landkreises Kitzingen. Sie wechseln sich alle 3 Jahre ab, beginnend mit dem Landrat ab dem 01.01.2020, gefolgt vom 1. Bürgermeister der Stadt Iphofen.

(4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zur Anpassung an die Amts- oder Wahlzeit des kommunalen Wahlamtes verlängert sich die erste Wahlperiode entsprechend (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2).

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Sitzungen und Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Hierbei dürfen die Stimmen des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim nicht überwiegen (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der be-

handelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbst entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Entscheidung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Museumsgut, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 - d) die Feststellung und Anerkennung von Jahresrechnungen;
 - e) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 Euro im Einzelfall;
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - h) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - i) die Bestellung bzw. Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und des sonstigen Personals ab der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG bzw. ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, Anschaffungen für das Museum bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V.

- (1) Der Förderverein Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. ist verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung nach § 5 seinen Beitrag im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements und gemäß seinem Vereinszweck zu leisten. Alle Einnahmen des

Vereins, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, sind dabei einzusetzen. Die Verbandsräte des Fördervereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. sind bei der Verwendung der Mittel, welche vom Förderverein zur Verfügung gestellt werden, zu hören.

- (2) Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des Museums in Abstimmung mit der Geschäftsstelle nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.

§ 14

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle im Kirchenburgmuseum ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt (Art. 39 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf die Stadt Iphofen oder den Landkreis Kitzingen durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

§ 15

Personal des Zweckverbandes

- (1) Die aktiven Arbeitsverhältnisse der bislang beim Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. Beschäftigten gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird.
- (2) Die Betreuung des Museums, insbesondere die sachgemäße Aufbewahrung der Museumsgegenstände, ihre Erweiterung und ihre Auswertung ist Aufgabe des Museumsleiters.

Der Geschäftsleiter ist gleichzeitig auch Museumsleiter.

Der Zweckverband stellt für die anfallenden Reinigungsarbeiten, die Betreuung der Museumsgebäude einschl. Heizung, die Erledigung kleiner Instandsetzungen und einschlägiger Dienstleistungen sowie die Vornahme von Führungen sonstiges Personal ein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften, Haushaltssatzung

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend. Es wird die KommHV-Kameralistik angewendet.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 17

Deckung der Betriebs- und Investitionskosten

- (1) Für die durch Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen (u.a.

Förderung durch den Bezirk Unterfranken, vgl. § 18) nicht gedeckten Betriebskosten und Investitionskosten (Grundenerwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten, Ersatzbeschaffungen, etc.) des Zweckverbandes wird eine Verbandsumlage erhoben. Diese ist je zur Hälfte vom Landkreis Kitzingen und der Stadt Iphofen zu tragen. Der Förderverein ist von der Umlage befreit. Die Umlage wird zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. Januar und 15. Juli zur Zahlung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, wird eine vorläufige Umlage in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage erhoben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (2) Nach Aufstellung der Jahresrechnung ist die Umlage nach Maßgabe der Rechnungsergebnisse nachzuberechnen. Das Ergebnis ist bei der Festsetzung der Umlage des übernächsten Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 18

Förderung durch den Bezirk Unterfranken

Die finanzielle Unterstützung durch den Bezirk Unterfranken regelt dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 19

Jahresrechnung; Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 20

Eigentum am Museumsgut

Dingliche Rechte am eingebrachten Museumsgut (beweglich und unbeweglich) bleiben gewahrt. Die bisherigen Eigentumsverhältnisse bleiben bestehen. Das unbewegliche Museumsgut ist in Anlage 1 aufgeführt. Diese Anlage wird den Verbandsmitgliedern mit Gründung des Zweckverbandes ausgehändigt. Sie wird in der Geschäftsstelle geführt und kann dort von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 21

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, sowie die Änderung der §§ 14 und 15 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderung der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung

von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das eingebrachte Museumsgut fällt mit der Auflösung an die Eigentümer zurück.
- (3) Vom Zweckverband erworbenes Museumsgut, Gebäude und Grundstücke werden unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Im Falle des Vereins Kirchenburgmuseum Mönchsondheim e.V. ist Voraussetzung, dass dessen Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes noch besteht.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Die Satzung des Zweckverbandes wird im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen amtlich bekannt gemacht.
- (3) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hin.

§ 24

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01.01.2020. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Kitzingen, 20.09.2019
Landkreis Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Iphofen, 24.09.2019
Stadt Iphofen

Josef Mend
1. Bürgermeister

Mönchsondheim, 20.09.2019
Fränkisches Bauern- und Handwerkermuseum
Kirchenburg Mönchsondheim e.V.

Reinhard Hüßner
1. Vorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 221

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-8/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kitzingen 1 (Kitzingen-Stadt 1)

Der Bezirk Kitzingen 1 besteht aus einem Teilbereich des Stadtteils Kitzingen der Stadt Kitzingen und einem Teilbereich der Gemeinde Gerbrunn.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.09.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 2206

RAB1 2019 S. 225

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-9/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kitzingen 9 (Iphofen)

Der Bezirk Kitzingen 9 besteht aus den Ortsteilen Castell, Greuth und Wüstenfelden der Gemeinde Castell, den Stadtteilen Birklingen, Dornheim, Hellmitzheim, Iphofen, Mönchsondheim und Possenheim der Stadt Iphofen, dem Ortsteil Markt Einersheim des Marktes Markt Einersheim und einem Teilbereich des Ortsteils Rüdenhausen des Marktes Rüdenhausen.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.09.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2019 S. 225

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-10/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Miltenberg 11 (Wörth)

Der Bezirk Miltenberg 11 besteht aus den Stadtteilen Klingenberg (Teilbereich), Röllfeld (Teilbereich) und Trennfurt der Stadt Klingenberg a. Main sowie der Stadt Wörth a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühes-

tens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.09.2019
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2019 S. 226

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-11/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Land 4 (Veitshöchheim)

Der Bezirk Würzburg-Land 4 besteht aus den Ortsteilen Gadheim und Veitshöchheim (Teilbereich) der Gemeinde Veitshöchheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.09.2019
Regierung von Unterfranken

Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl 2019 S. 226

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-12/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungsstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Stadt 9

Der Bezirk Würzburg-Stadt 9 besteht aus Teilbereichen der Stadtteile Altstadt, Frauenland, Lindleinsmühle und Sanderau der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/>)

index.html)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.09.2019
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2019 S. 227

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-13/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigtter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Land 7 (Margethöchheim)

Der Bezirk Würzburg-Land 7 besteht aus der Gemeinde Erlabrunn, dem Markt Höchberg (Teilbereich), dem Ortsteil Oberleinach (Teilbereich) der Gemeinde Leinach, der Gemeinde Margethöchheim und der Gemeinde Thüngersheim (Teilbereich).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.09.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 14.10.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 12.09.2019
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2019 S. 228

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 16.09.2019 Nr. 24-8321.3-1-7

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 16.09.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass **am Freitag, 18. Oktober 2019 um 08.30 Uhr**

eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön stattfindet.

Tagungsort:

Landratsamt Bad Kissingen,
Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen
Großer Sitzungssaal – Bauteil D – Ebene 0

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Haushaltsangelegenheiten

- 1.1 Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
- 1.2 Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung 2020

2. Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön:

Teil A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ (insb. Kap. A III „Zentrale Orte“) sowie B V „Sozial- und Gesundheitswe-

sen“ und B IX „Verkehr“ – Gutachten zur Sicherung der Daseinsvorsorge –

- Zwischenbericht

- Vorstellung der Erreichbarkeitsmodulierung durch den Gutachter

Bericht, Beratung und ggf. Beschluss

3. Sonstiges

3.1 Regionalplan Main-Rhön: Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3. „Windkraftanlagen“ – Normenkontrollverfahren BayVfGH

Bericht, Beratung und ggf. Beschluss

3.2 Flächensparoffensive des Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Information

3.3 Regionalpläne benachbarter Bundesländer – Beteiligung RPV Main-Rhön

Information

3.4 Leitungsbauvorhaben in der Region Main-Rhön

Information

Bad Kissingen, den 16.09.2019

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

Thomas Bold

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI 2019 S. 228

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 – Ortsumgehung Wiesefeld

Bekanntmachung vom 25.09.2019 Nr. 32-4354.3-1-11

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt, mit Schreiben vom 29.08.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme an sich ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht UVP-pflichtig. Bezüglich der mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Durchlass-Verlängerung Sohlgraben (Bau-km 0+111,5) sowie des Baus einer Brücke über den Ziegelbach samt einer Gewässerverlegung (Bau-km 2+602) wurde jedoch eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass von den o.g. Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG ausgehen. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehene Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben sowie den Bau einer Brücke über den Ziegelbach samt Gewässerverlegung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Die eingereichten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren liegen zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Karlstadt aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Karlstadt gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 25.09.2019

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2019 S. 229

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Bestellung von Herrn Heiko Zimny zum ehrenamtlichen Pharmazierat für drei Jahre im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntmachung vom 11.09.2019 Nr. 55.2-2686-3-14-24

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5b Abs. 3 GDVG Herrn Apotheker Heiko Zimny mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Unterfranken (Teilgebiet) bestellt.

Mit Wirkung vom **1. Oktober 2019** wird daher auch die **Gebietsaufteilung verändert**:

Frau **Pharmazierätin Zeitner** ist künftig zuständig für die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie für die Landkreise Aschaffenburg, Main-Spessart und Würzburg.

Herr **Pharmazierat Dr. Sax** ist künftig zuständig für die kreisfreie Stadt Schweinfurt sowie für die Landkreise Bad Kissingen, Miltenberg und Schweinfurt.

Herr **Pharmazierat Zimny** ist künftig zuständig für die kreisfreie Stadt Würzburg sowie für die Landkreise Haßberge, Kitzingen und Rhön-Grabfeld.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig, ebenso die Überwachung der Apotheken der ehrenamtlichen Pharmazieräte.

Die dienstlichen Anschriften sowie die Kontaktdaten der ehrenamtlichen Pharmazieräte lauten:

Barbara Zeitner
c/o Nord-Apotheke
Brückenstr. 25
63897 Miltenberg
Tel.: 09371-3130
Fax: 09371-90770
E-Post: b.zeitner@t-online.de

Dr. Michael Sax
c/o Stern-Apotheke
Brücknerstraße 9a
97080 Würzburg
Tel.: 0931-21970
Fax: 0931-29390
E-Post: sax.michael@arcor.de

Heiko Zimny
c/o Rückert-Apotheke
Sulzdorfer Straße 6b
97488 Stadtlauringen
Tel.: 09724-509
Fax: 09724-1690
E-Post: heiko.zimny@gmx.de

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 11. September 2019
Regierung von Oberfranken
Bereich 5

Dr. Bührle
Ltd. Regierungsdirektor
Apl-I 2686

RABl 2019 S. 230

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Wiedemann/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

40. Aktualisierungslieferung

Juni 2019

Artikelnummer: 66208040

Preis: 242,09 €

Carl Link Kommunalverlag

Die vorliegende 40. Ergänzungslieferung hat vor allem laufende Rechtsänderungen, neue Rechtsprechung sowie sonstige kleinere Aktualisierungen der überarbeitenden Kennziffern zum Gegenstand. Hervorzuheben sind folgende Anpassungen:

- in den Kennzahlen 20.10 und 20.50 eine weitere Änderung der Organisations- und der Redaktionsrichtlinien mit Bek der Staatsregierungen vom 18.12.2018 (BayMBL 2019 Nr. 6);
- in der Kennzahl 50.00 (Beschaffungswesen) die Änderung der IMBek zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich mit Bek. vom 27.02.2019 (BayMBL Nr. 90) sowie die Neufassung der VOB/A 2019 (s. dazu Einführungsbekanntmachung des StMB vom 07.03.2019, BayMBL Nr. 99);

- in Kennzahl 35.01 eine Übersicht von notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist das Muster zur Formulierung des Impressums und der Datenschutzerklärung von Internetseiten (Kennzahl 35.47) an die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung aktualisiert worden. Ebenso ist das Muster des StMI für eine Datenschutz-Geschäftsordnung neu in das Organisationshandbuch aufgenommen worden (Kennziffer 35.19).
- Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verwendung privater Geräte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zum Aufzeichnen von Telefongesprächen (Kennziffern 11.05 und 11.10);
- die Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches in den Staatsbehörden (s.u.a. Kennziffern 11.05, 11.26 und 35.44);
- kurz vor Redaktionsschluss sind die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – Bayerische Inklusionsrichtlinien – veröffentlicht worden (Bek des StMFH vom 29.04.2019, BayMBL Nr. 165). Sie ersetzen die Teilhaberichtlinien. Soweit sie in ohnehin zu überarbeitenden Kennziffern erwähnt worden, sind sie eingearbeitet worden. Eine abschließende Aktualisierung weiterer Kennziffern wird mit der 41. Lieferung erfolgen.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

69. Aktualisierungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 66114069

Preis: 154,40 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt ein jüngst ergangenes Urteil des BayVGH zu den Bestimmtheitsanforderungen bei auf Grundsatzentscheidungen gerichteten Bürgerbegehren. Außerdem werden das Literatur- und Stichwortverzeichnis, die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem BayMG sowie die Gesetzesauszüge aus der GO, der LKrO, dem BayMG und dem BayRG auf den neuesten Stand gebracht.

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

131. Ergänzungslieferung

Stand: Juni 2019

Preis: € 34,90 €

ISBN: 978-3-406-74320-7

Verlag C.H. Beck

Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung

Kathke

Dienstrecht Bayern I

237. Aktualisierungslieferung

August 2019

Artikelnummer: 66190237

Preis: 109,15 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Aktualisierung werden die umfangreichen Änderungen, die die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung in einer Vielzahl von Normen mit sich gebracht hat, in das BayBG, die AzV, die UrlMV, die Zust-FM und das BayBesG eingearbeitet. Soweit weitere Änderungen zu berücksichtigen waren, sind sie ebenfalls in die Normen aufgenommen.

Dr. Pflaum hat die Einführung in das Disziplinarrecht überarbeitet und die Erläuterungen zu den §§ 13, 15, 17, 19 BeamtStG (alle aus dem Bereich Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung) und § 30 BeamtStG (einstweiliger Ruhestand) aktualisiert. Gleiches gilt für die Ausführungen zu Art. 47 BayBG (Abordnung), Art. 57 BayBG (Entlassung auf eigenen Antrag) und Art. 95 BayBG (Fernbleiben vom Dienst). Dr. Kathke hat Art. 21 LibG (Schwerbehinderte Menschen) in Hinblick auf Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern vom 29.4.2019 und sonstige Änderungen aktualisiert.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

76. Aktualisierungslieferung

Mai 2019

Preis: 132,99 €

Artikelnummer: 78250196076 (HR207194)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Highlight zur 76. Aktualisierung

Das Werk befasst sich mit der Zukunft der Klärschlamm Entsorgung in Bayern. Das Thema muss – trotz zahlreicher rechtlicher und fachlicher Hürden – bewältigt werden.

Richter/Gels

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

4. aktualisierte Auflage, 2019

ISBN: 978-3-8029-1589-5

Preis: 19,95 €

WALHALLA Fachverlag

Das Praxis-Handbuch Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) erklärt verständlich:

- Die gezielte Suche nach dem leidensgerechten Arbeitsplatz
- BEM erfolgreich einführen und praktizieren
- IT-gestützte Vereinfachung von Arbeitsschritten im BEM
- Rechtliche Standards zur Fürsorgepflicht und zum Datenschutz
- BEM als Baustein in einem modernen Betrieblichen Gesundheitsmanagement
- Neue Erkenntnisse zum Verhältnis von BEM und Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeit
- Aktuelle Rechtsprechung

Battis/Krautzberger/Löhr

BauGB (Baugesetzbuch) – Kommentar

14. Auflage

Stand: 2019

Preis: € 109,00 €

ISBN: 978-3-406-73409-0

Verlag C.H. Beck

Eingearbeitet sind alle seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen, insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017, das Gesetz zur Anpassung des UmwRG an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017, das UVP-Modernisierungsgesetz vom 20.7.2017 und das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.6.2017.

Schulz/Wachsmuth

Kommunalverfassungsrecht Bayern

21. Nachlieferung, Juli 2019,

270 Seiten

Preis: 54,00 €

Artikelnummer: 02042021

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Diese Lieferung zur GO beinhaltet die Kommentierungen zu den Art. 1-4, 6, 8, 9, 10a, 17, 18a, 19-21 aus dem Ersten Teil (Wesen und Aufgaben der Gemeinde) sowie Art. 29, 32 und 33 aus dem Zweiten Teil (Verfassung und Verwaltung der Gemeinde).

Bonengel/Kitzeder

Kommunale Zusammenarbeit in Bayern

64. Aktualisierungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 67075064

Preis: 138,58 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den Art. 1, 4 und 8 VGemO sowie zu den Art. 17, 29, 31, 32 KommZG, zu diversen Artikeln des BaySchFG (Kennzahl 30.00) und die Erläuterungen des PrVbG (Kennzahl 39.10) aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zum Satzungsmuster für Sparkassenzweckverbände (Kennzahl 34.30) und verschiedene Gesetzes- und Verordnungstexte auf den neuesten Stand gebracht.

Lindner

Das Schulrecht in Bayern

222. Aktualisierungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 66243222

Preis: 104,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der Kommentierungen zu 11 Paragraphen des BayEUG,
- die neue Bekanntmachung über Unterrichtspflichtzeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte an staatlichen Realschulen,
- den neuesten Stand der Zuständigkeitsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung-KM.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

97. Aktualisierungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 66349097

Preis: 140,18 €

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGB S. 1327). Sie war Anlass die §§ 1 mit 7 der Abwasserverordnung (AbwV) zu überarbeiten und zu aktualisieren (Kennzahlen 50.00.01 mit 50.00.07).

Mit dieser Achten Änderungsverordnung wurden der § 3 Abs. 2a AbwV und der § 6 Abs. 3a AbwV eingefügt sowie die §§ 4,5 AbwV und § 6 Abs. 2 und 3 AbwV geändert.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

76. Aktualisierungslieferung

August 2019

Artikelnummer: 66347076

Preis: 102,96 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 76. Ergänzungslieferung werden insbesondere die Ausführungen zu § 133 Abs. 1 bis 3 BauGB, zu den „Gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern“, zur „Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand“, zur „Klassifizierung (=Einteilung) der Straßen“, zu den „Hinterliegergrundstücken“ und zu den „Wiederkehrenden Beiträgen“ aktualisiert.

Adolph

Sozialgesetzbuch II / Sozialgesetzbuch XII / Asylbewerberleistungsgesetz

108. Aktualisierungslieferung

Mai 2019

Preis: 106,99 €

Artikelnummer: 78250209108 (HR206899)

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit dieser 108. Aktualisierung haben wir die neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen zum SGB II, zum SGB XII und zum Asylbewerberleistungsgesetz eingearbeitet.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

63. Aktualisierungslieferung

Juni 2019

Artikelnummer: 66380063

Preis: 161,13 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen zeugen dem Rechnung. Der Schwerpunkt liegt dabei bei den Erläuterungen zum einfachen Kommunalunternehmen und zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Kommentierungen zum Regiebetrieb werden weiter ausgebaut.

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

20. Auflage, 2019

Preis: 65,00 €

ISBN: 978-3-406-73880-7

Verlag C.H. Beck

Die Jubiläumsausgabe berücksichtigt das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsreich vom November 2018 sowie weitere Entwicklungen im verfahrensbezogenen Fachrecht, etwa im Informationsfreiheitsrecht und im Recht der digitalen Kommunikation. Auch die jüngste Änderung des VwVfG vom 18.12.2018, mit der das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts umgesetzt wurde, wird bereits erfasst. Aktuelle Literatur und neueste Rechtsprechung sind zuverlässig eingearbeitet. Berücksichtigt sind vor allem die zahlreichen neuen Entscheidungen zum Planfeststellungsrecht und die neuen Entwicklungen insbesondere im Bau- und Umweltrecht.

Kopp/Schenke

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung

25. Auflage, 2019

Preis: 65,00 €

ISBN: 978-3-406-74012-1

Verlag C.H. Beck

Die Jubiläumsauflage berücksichtigt folgende aktuelle Gesetzesänderungen:

- das 16. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10.07.2017 mit der Änderung des § 48 VwGO (Weitere sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes)
- das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.07.2018 mit der Änderung des § 173 VwGO (Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO)

Daneben ist die neueste Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht umfassend eingearbeitet.

Ritter/Kalusche

BKI Baukosten Gebäude 2019 - Neubau / BKI Baukosten Bauelemente 2019 – Neubau /

BKI Baukosten Positionen 2019 – Neubau

Stand: 2019

Preis: 239,00 €

ISBN: 978-3-945649-81-7

BKI Baukosteninformationszentrum

Wichtige Neuerungen im Überblick:

- Alle Kostenkennwerte der Bauelemente nach neuer DIN 276
- Zusätzliche Tabellen mit Gliederung nach Gebäudearten
- Baukosten-Aktualisierung aller Bauelemente-Kosten durch Auswertungen zahlreicher neuer abgerechneter Objekte
- Neue und aktualisierte Ausführungsarten für Neubau und Freianlagen
- Bundesweite Kostensicherheit mit BKI BAUKOSTEN-REGIONALFAKTOREN 2019 für jeden Stadt-/Landkreis in Deutschland
- Teilung der Regionalfaktoren für die Inseln der Nord- und Ostsee
- Mit Regionalfaktoren Österreich
- Mit Lebensdauern von Bauteilen und Bauelementen für optimale Instandsetzungs-Planung
- Kennwerte der Grobelemente der 2. Ebene DIN 276 mit ausführlichem Fachartikel
- Mit Fachartikel zu aktuellen Kosten und Basisinformationen zum Stahlbau – in Kooperation mit dem Bauforumstahl e.V.

Kalusche/Herke

BKI Baukosten Gebäude + Positionen Altbau 2018

Stand: 2018

Preis: 169,00 €

ISBN: 978-3-945649-64-0

BKI Baukosteninformationszentrum

Neue Kostenkennwerte 2018 bezogen auf:

- Brutto-Rauminhalt

- Brutto-Grundfläche

- Nutzungsfläche (1. Ebene DIN 276)

- Grobelemente (2. Ebene DIN 276)

- Leistungsbereiche (Gewerke)

- Objektnachweise mit Fotos zu jeder BKI-Gebäudeart und den statistischen Auswertungen

Fickert/Fieseler

Baunutzungsverordnung

13. Auflage

Stand: 2018

1568 Seiten

Preis: 139,00 €

ISBN 978-3-17-035062-5

W. Kohlhammer GmbH

In der Neuauflage des „Fickert/Fieseler“ sind die mit der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 geänderten Vorschriften der BauNVO in bewährter Methode wie in den Voraufgaben ausführlich und mit vielen Beispielen erläutert. Die 13. Auflage berücksichtigt neben der neuen Rechtsprechung mit zahlreichen Zitaten und Fundstellenhinweisen insbesondere die europarechtlichen Auswirkungen auf das deutsche Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung.

Voitl/Luber

Das neue Dienstrecht in Bayern

2. Auflage, 2015

Preis: 25,00 €

ISBN: 978-3-406-68381-7

Verlag C.H. Beck

Die 2. Auflage enthält die neueste Rechtsprechung zum neuen Dienstrecht sowie erste gesetzgeberische Änderungen zum Leistungslaufbahnrecht und zum Besoldungsrecht.

Decker/Konrad

Bayerisches Baurecht

4. Auflage, 2019

Preis: 35,90 €

ISBN: 978-3-406-73265-2

Verlag C.H. Beck

Neu enthalten ist etwa der neue Art. 66a BayBO zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bauvorhaben, die die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden oder benachteiligen. Ebenfalls eingearbeitet wurden die Änderungen des Bauproduktrechts sowie die Wiederaufnahme des Abstandsflächenrechts in das Pflichtprüfungsprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Ridder/Holzhäuser

ADR 2019

35. Auflage

Preis: 46,00 €

ISBN: 978-3-609-69409-2

ecomod Storck GmbH

Zum 1.1.2019 trat das ADR 2019 in Kraft. Ab 1. Juli 2019 muss jeder das ADR 2019 anwenden, der gefährliche Güter auf der Straße transportieren lassen möchte. Alle aktuellen Regelungen zum Gefahrguttransport auf der Straße sind im Buch „ADR 2019“ speziell für eine möglichst komfortable Anwendung aufbereitet.

Gaß/Graf/Messerer

Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern

3. Auflage

Stand: 2019

Preis: 43,00 €

Artikelnummer: 060924003

Richard Boorberg Verlag

Im Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern finden Leserinnen und Leser alles, was sie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 15. März 2020 wissen müssen. In einem eigenen Kapitel erläutern die Autoren alle wichtigen Verfahrensschritte und Formalitäten in chronologischer Reihenfolge. Den Wahlverantwortlichen gelingt dadurch der schnelle (Wieder-) Einstieg in die Organisation des Wahlverfahrens.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

61. Aktualisierungslieferung

Juni 2019

Artikelnummer: 66374061

Preis: 127,09 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 61. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Februar 2019 ergangene oder veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- § 2b UStG – Handlungsbedarf bis Ende 2020 (Erl. 10.01/3f).
- Zur Höhe von zumutbaren Anschlusskosten (Erl. 10.06/3c).
- Wann ist eine Wassersperre unverhältnismäßig (Erl. 10.23/2)?
- Nichtigkeit der neuen WAS – Auswirkungen auf die Aufhebung der alten WAS (Erl. 10.26/7).
- Mieteinnahmen für eine auf einem Gebäude der öffentlichen Einrichtung befindlichen Mobilfunkanlage müssen im Rahmen der Kalkulation des Gebührensatzes nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden (Erl. 20.09/6).
- Der BayVGH äußert sich erneut zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (Erl. 20.09/8e/dd).
- Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kalkulationsbeispiels unter Erl. 50.10 ff. fortgesetzt.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert oder ergänzt.

Leonhardt

Jagdrecht

90. Aktualisierungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 66355090

Preis: 120,15 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden das Bundesjagdgesetz, das Tiergesundheitsgesetz und die Bundeswildschutzverordnung aktualisiert. Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern wird neu aufgenommen.

Die Erläuterungen betreffen vor allem die Bundeswildschutzverordnung, den Einsatz der Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung und die mit dem Auftreten des Wolfes in Deutschland verbundene Problematik.

Richter

Stiftungsrecht

11. Auflage

Stand: 2019

Preis: 199,00 €

ISBN: 978-3-406-73154-9

Verlag C.H. Beck

Dieses Praxis-Handbuch stellt das gesamte relevante Stiftungsrecht umfassend und sachkundig dar. Das Werk klärt praktische Fragen bei Errichtung und Verwaltung aller bekannten Stiftungsarten. Eingehend dargestellt sind die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden steuerlichen Aspekte und die anspruchsvolle Materie der Rechnungslegung. Viele neu behandelte Themen wie die Gemeinnützige GmbH, der Bereich Compliance und etwa ein eigenes Kapitel zum Spendenrecht machen das Handbuch noch wertvoller.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

64. Aktualisierungslieferung

August 2019

Artikelnummer: 66390064

Preis: 123,89 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden in Teil 3 (Kommunale Steuern) die Kennzahlen 31 (Realsteuern) und 32 (Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) aktualisiert. Ebenfalls überarbeitet wurden im Teil 4 (Beiträge) die Kennzahlen 43 (Erschließungsbeitrag), 44 (Straßenausbaubeitrag), in Teil 8 (Verfahrensrecht bei kommunalen Abgaben) die Kennzahlen 82 (Festsetzungsverfahren), 83 (Erhebungsverfahren) und 88 (Rechtsschutz).